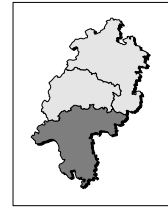


REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache	Nr.: IX / 40.4
Beschluss der Regionalversammlung Südhessen zu den Drs. Nrn. IX / 40.0, 40.1, 40.1.1, 40.2 und 40.3	30. Juni 2017

Dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000

Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde	Drs. Nr. IX / 40.0
Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und CDU	Drs. Nr. IX / 40.1
Redaktionelle Korrekturen und Änderungen des Antragstellers zum gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und CDU	Drs. Nr. IX / 40.1.1
Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN	Drs. Nr. IX / 40.2
Änderungsantrag der FDP-Fraktion	Drs. Nr. IX / 40.3

Die Regionalversammlung Südhessen gibt die anliegende Stellungnahme zur dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 ab.

Für die Richtigkeit:

Conny Scheuermann

Schriftführerin

Stellungnahme der Regionalversammlung zur dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000

Die Regionalversammlung Südhessen gibt zum Entwurf der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 die folgende Stellungnahme ab:

Vorbemerkung

Mit der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (LEP) werden die landesweiten raumordnerischen Vorgaben für die Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung des Landes durch landespolitische und landesweit bedeutsame Festlegungen neu gefasst. Mit Inkrafttreten der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 haben die Träger der Regionalplanung sowie die Träger der regionalen Flächennutzungsplanung im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main dessen Festlegungen zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Die Regionalpläne sind aus dem LEP zu entwickeln. Die dritte Änderung des LEP Hessen 2000 wird damit eine wesentliche Vorgabe für die Neuaufstellung des Regionalplans/RegFNP 2020, die die Regionalversammlung am 23. September 2016 beschlossen hat.

Die Stellungnahme konzentriert sich daher auf die Festlegungen, die für die Neuaufstellung des Regionalplans von Bedeutung sind.

Die Stellungnahme folgt der Gliederung des Entwurfs der dritten Änderung des LEP.

Der nachweisbare Siedlungsdruck auf die Oberzentren, auf die Städte und Gemeinden des Ballungs- und engeren Verdichtungsraumes wird anhalten. Nicht nachlassen wird die öffentlich geführte Diskussion über bezahlbaren Wohnraum, ausgewiesene, aber nicht genutzte Wohnbauflächen und über eine Verkehrskonzeption zur Bewältigung der vielfältigen Mobilitätsansprüche.

Mit Flächen sparsam umzugehen, um dem Gedanken der Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen, ist richtig und notwendig. Flächenrecycling, Nachverdichtung und Umnutzung sind alles wichtige und richtige Maßnahmen. Insbesondere die Planungsregion Südhessen braucht auch in Zukunft Flächen - und aller Voraussicht nach sogar mehr Flächen. Allerdings in den richtigen Teilräumen, an den richtigen Orten, an den richtigen Stellen.

Die Räume Hessens, in denen die Bevölkerung spürbar abnehmen wird, drohen dauerhaft abgehängt zu werden. Es wäre leichtfertig und gefährlich anzunehmen, dass in Hessen und insbesondere in der prosperierenden Planungsregion Südhessen mit dem Ballungsraum Rhein Main ein Ungleichgewichtsszenario unwahrscheinlich sei. Vielmehr muss der realistischen Gefahr der wachsenden räumlichen Disparitäten mit der zunehmenden Entleerung peripher gelegener Räume mit einer Planungskonzeption mit raumordnungspolitischem Steuerungsanspruch wirksam begegnet werden.

Die neuen, künftigen Ziele des LEP, wie auch die des neuen Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans mit ihrer Anpassungspflicht, können allerdings nur dann wirksam durchgesetzt werden, wenn diese Ziele ergänzt werden durch flankierende sonstige Programme und Maßnahmen der Landesregierung.

3. Siedlungsentwicklung und Flächenvorsorge

3.1 Siedlungsentwicklung, Siedlungsstrukturpolitik

Für die Regionalversammlung und den Regionalverband ist das Kapitel 3 Siedlungsentwicklung und Flächenvorsorge von zentraler Bedeutung.

Änderungsbedarf besteht für 3.1.3 (G)

„Bis zum Jahr 2020 soll entsprechend der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Hessen die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen landesweit auf 2,5 ha/Tag reduziert werden.“

Neu, Ergänzung:

Die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf 2,5 ha/Tag für Siedlungs- und Verkehrsflächen in Hessen muss für Nord-, Mittel- und Südhessen differenziert dargestellt werden.

Begründung:

In den landesplanerischen Rahmenbedingungen wird als Ergebnis der Bevölkerungsvorausschätzung für Hessen bis zum Jahr 2030 dargestellt, wie deutlich die zu erwartenden regionalen Unterschiede sind (Südhessen plus 283.000 Personen im Vergleich zum Basisjahr 2014, Mittelhessen ca. 8.000, Nordhessen minus 20.000 Personen). Daher kann die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme von 2,5 ha /Tag nur landesweit gelten. Die Landesplanung muss den von ihr selbst benannten Rahmenbedingungen aber Rechnung tragen, indem sie den unterschiedlichen Entwicklungstendenzen Rechnung trägt und für Südhessen zulasten von Mittel- und Nordhessen eine höhere Flächeninanspruchnahme als Grundsatz festlegt.

Eine weitere Differenzierung ist erforderlich. So sollte sich die Siedlungsflächeninanspruchnahme an den sich unterscheidenden Erfordernissen der Bevölkerungsentwicklung, Wirtschaftsentwicklung sowie der infrastrukturellen Ausstattung und naturräumlichen Gegebenheiten der Planungsregionen orientieren. Dadurch würde der Bedeutung des Ballungsraums FrankfurtRheinMain mit seinem hohen Entwicklungsdruck, insbesondere im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung und Wirtschaftsentwicklung besser entsprochen.

3.1-4 (Z)

„Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung, das heißt, vor der Festlegung zusätzlicher Siedlungsflächen im Außenbereich sind vorrangig die vorhandenen Innenentwicklungspotentiale zu nutzen. Dies gilt auch für die Eigenentwicklung. Ausnahmen sind zulässig, wenn eine weitere Innenentwicklung nicht möglich ist.“

Neu, Ergänzung

Für den Ballungsraum FrankfurtRheinMain sowie die Großstädte Darmstadt und Wiesbaden ist die Außenentwicklung nicht nur im Ausnahmefall zulässig.

Begründung:

Angesichts der drängenden Wohnraumproblematik im Kern des Ballungsraums FrankfurtRheinMain, wo die Potentiale der Innenentwicklung als auch der Konversionsflächen weitgehend ausgeschöpft sind, muss die Zielsetzung differenziert werden.

3. Änderung LEP Seite 10 zweiter Absatz letzter Satz

„Vor diesem Hintergrund ist durch die Träger der Regionalplanung zur Steuerung einer flächensparenden Siedlungsentwicklung auf ein regionales Flächenmanagement, unter Einbeziehung der Kommunen, hinzuwirken.“

Neu:

Soll ergänzt werden durch:

Südhessen soll sich zur Steuerung einer flächensparenden Siedlungsentwicklung am Beispiel des Regionalverbandes und dessen Monitoring orientieren.

3.2-10 (Z)

In den festgelegten „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe“ ist der Industrie- und Gewerbeentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen einzuräumen. Bei erhöhtem Wohnungsbedarf sind, unter Vorbehalt der Planziffer 3.3-4, Ausnahmen zur Nutzung von „Vorranggebieten, Industrie und Gewerbe Bestand“ zulässig.

4. Absatz, Seite 13 LEP

Aufgrund der besonderen Standortanforderungen ist der Ansiedlung von Gewerbe und Industrie in den „Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe“ ein Vorrang einzuräumen. Zur Beschleunigung der Mobilisierung von Wohnbauflächen in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf ist als Ausnahme die Nutzung von „Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe Bestand“ für den Wohnungsbau vorgesehen, soweit diese nicht im Siedlungsbeschränkungsgebiet des Flughafens Frankfurt Main liegen.

Neu, Streichung:

Der letzte Halbsatz „soweit diese nicht im Siedlungsbeschränkungsgebiet des Flughafens Frankfurt Main liegen“ ist zu streichen.

Begründung:

Im Hinblick auf den Wohnraumbedarf im Ballungsraum FrankfurtRheinMain ist es wichtig, dass weiterhin Umstrukturierungen und damit Entwicklungsmöglichkeiten von Gewerbe in Wohnen auch innerhalb des Siedlungsbeschränkungsgebietes möglich sind.

3.2 Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung

Flächen für Wohnen

3.2-4 (Z)

Die Inanspruchnahme von bisherigen Außenbereichsflächen für Wohnsiedlungszwecke ist nur dann zulässig, wenn keine geeigneten Flächen im Innenbereich zur Verfügung stehen. Das Erfordernis wohnortnaher Grün- und Erholungsflächen sowie klimarelevanter Ausgleichsflächen (Temperaturminderung) ist zu beachten.

Neu, Ergänzung

Für den Ballungsraum FrankfurtRheinMain sowie die Großstädte Darmstadt und Wiesbaden ist die Außenentwicklung nicht nur im Ausnahmefall zulässig.

In der Begründung ist weiterhin aufgeführt, dass bei Siedlungsstruktur- und Flächennutzungsentwicklungen für die Sicherstellung gesunder Lebensverhältnisse auf eine verstärkte Berücksichtigung gesundheitsbezogener Umweltbelastungen hinzuwirken ist. Dabei stünden u.a. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel im Vordergrund.

Der „Integrierte Klimaschutzplan Hessen 2025“ formuliert hierzu als prioritäre Maßnahme, die letztlich auf der örtlichen Ebene umzusetzen ist und daher seitens der Landesplanung eine Vorgabe erforderlich macht:

„Flächen zur Kalt- und Frischluftzufuhr, deren Entstehungsgebiete sowie durchgrünte Siedlungsstrukturen sichern und erweitern. Angesichts zunehmender Hitzeereignisse ist die Sicherung von Kalt- und Frischluftzufuhr auch in stark verdichteten Siedlungsräumen ein wichtiges Instrument der Klimaanpassung.“

Zur Klimaanpassung ist daher auch bei verstärkter Innenentwicklung z.B. die Freihaltung klimarelevanter Freiflächen erforderlich. Die Ausnahmeregelung im Ziel sollte daher um diesen Sachverhalt ergänzt werden.

Es wird vorgeschlagen, Z3.1-4 wie folgt zu ergänzen: „ und Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel entgegen stehen“.

3.3 Lärmschutz

Die Umsetzbarkeit des Grundsatzes 3.3-3 („Durch die Regional- und insbesondere durch die Bauleitplanung sollen die notwendigen Flächen für Maßnahmen zur Lärmvorsorge und -sanierung möglichst vor entgegenstehenden Nutzungen gesichert werden.“) auf der Ebene der Regionalplanung erscheint fraglich. Entsprechende Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete werden im Regionalplan nicht ausgewiesen, so dass eine Flächensicherung für Lärmschutzmaßnahmen auf der regionalplanerischen Ebene nicht möglich erscheint.

Das Ziel 3.3-4 zum Siedlungsbeschränkungsgebiet für den Flughafen Frankfurt Main wurde bezüglich der Berechnungsmethode neu formuliert. Gemäß Begründung zum Ziel 3.3-4 resultiert daraus ein Siedlungsbeschränkungsgebiet, das zwar dem im RPS/RegFNP 2010 festgelegten Siedlungsbeschränkungsgebiet weitgehend entspricht, jedoch in Teilbereichen Veränderungen auch im Sinne einer Reduzierung der äußeren Begrenzungslinie beinhaltet. Dadurch ergeben sich möglicherweise neue Flächenpoten-

ziale für Wohnungsbau, die im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans zu prüfen wären.

Neu, Ergänzung:

Im Gegenzug dazu ergeben sich in den Kommunen Offenbach am Main, Mühlheim am Main, Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau partielle Erweiterungen des Siedlungsbeschränkungsgebietes. Im Interesse der Städte und Gemeinden kann eine solche abermalige Veränderung nicht akzeptiert werden. Das Siedlungsbeschränkungsgebiet ist weiterhin in der Souveränität der Regionalversammlung festzulegen.

4. Freiraumentwicklung und Ressourcenschutz

4.2.2 Bodenschutz und Altlasten

Die Ziele 4.2.2-3 und 4.2.2-5 lassen eine klare Zuordnung zur regionalplanerischen Ebene nicht erkennen. Insbesondere die Formulierung des Ziels 4.2.2-5 bezüglich der Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten verweist auf die Ebene der Bauleitplanung bzw. auf die Ebene der Baugenehmigungen. Entsprechende Regelungen finden sich im Bundes-Bodenschutzgesetz und im Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz. Das Ziel 4.2.2-5 ist für die überörtliche Ebene der Regionalplanung nicht relevant und könnte daher entfallen.

4.2.4 Grundwasser, oberirdische Gewässer

LEP S. 40, zweiter Absatz

4.2.4-2 (Z)

An oberirdischen Gewässern sind die zur Umsetzung von Maßnahmen gemäß der Wasserrahmenrichtlinie und des landesweiten Biotopverbundes notwendigen Flächen zur Gewässerentwicklung von entgegenstehenden Raumnutzungen freizuhalten.

Der Ausschluss von „entgegenstehenden Raumnutzungen“, also von Bebauung, in den neuen landesweiten Biotopverbundflächen (Ziel 4.2.4-2, S. 20 und siehe auch Karte LEP, Verbund der Feuchtlebensräume wird abgelehnt.

Begründung:

Die Festlegung als Verbund der Feuchtlebensräume mit Bauverbot soll bewirken, „dass oberirdische Gewässer einschließlich ihrer Auen in ihrem natürlichen oder naturnahen Zustand erhalten oder wiederhergestellt und vor Verunreinigungen geschützt werden sollen.“ (siehe Begründung zu 4.2.1-2 S. 41, Absatz 1). Die Träger der Regionalplanung wenden sich gegen die Festlegung des Verbunds der Feuchtlebensräume in der Karte des LEP, da dieser eingezeichnete Raum in mehreren Städten und Gemeinden, wie z.B. in Bad Vilbel, im Konflikt mit der Siedlungsentwicklung steht. Die Umsetzung des Schutzes von Feuchtlebensräumen kann wesentlich besser auf Ebene der Regionalen Flächennutzungsplanung erfolgen als auf der groben Maßstabsebene des LEP.

Ziel Z 4.2.4-4 legt fest, dass in den Trinkwasserschutzgebieten Zone I und II die Nutzung des Grundwassers Vorrang vor anderen, entgegenstehenden oder einschränkenden Nutzungsansprüchen besitzt. Es obliegt dem Träger der Regionalplanung, die Vorrangfunktio-

on der nach Wasserrecht festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete (Zonen I und II) in den Regionalplänen sachlich und räumlich konkret festzulegen.

Im Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 ist dieses Ziel in textlicher Form bereits enthalten. Eine weitere sachliche bzw. räumliche Konkretisierung wird als nicht erforderlich angesehen. Die Zonen I und II haben nur eine relativ geringe räumliche Ausdehnung. Aufgrund des Maßstabes von 1:100.000 der Regionalplankarte wären sie in der Karte kaum erkennbar. Eine Auflistung der nach Wasserrecht festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete der Zonen I und II im Plantext bringt keinen weiteren sachlichen Erkenntnisgewinn.

4.5 Forstwirtschaft

4.5-7 (Z), LEP-Entwurf Seite 54

„Im Staatswald sind Flächen als „Kernflächen für den Naturschutz im Staatswald“ dauerhaft für eine weitgehend vom Menschen unbeeinflusste Waldentwicklung festzulegen.“

Neu:

Dieses vorgenannte Ziel ist zu streichen.

Begründung:

Die Wälder, die wir heute kennen, sind das Ergebnis einer nachhaltig praktizierten Forstwirtschaft seit mehr als 200 Jahren. Nachhaltig bewirtschafteter Wald ist stabiler, struktur- und artenreicher als ein jeglicher Nutzung entzogener „Urwald“.

Die Wälder in Hessen, die durch die forstwirtschaftliche Schwerpunktsetzung der drei wesentlichen Waldfunktionen, nämlich Nutz, Schutz- und Erholungsfunktion viele Ansprüche bedienen, sind für das Land Hessen von herausragender Bedeutung.

Gerade für den ländlichen Raum sind der Wald und die Forstwirtschaft sowie die daran nachfolgenden Sektoren von großer volkswirtschaftlicher Relevanz.

Rund 1,32 Mio. Menschen in Deutschland sind im sogenannten Cluster „Forst- und Holzwirtschaft“ tätig. Damit arbeiten mehr Menschen in dieser Branche als im Maschinen- und Anlagenbau oder in der Automobilindustrie.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Clusters Forst und Holz ist im ländlichen Raum insgesamt noch höher einzuschätzen. Gerade im ländlichen Raum wird eine erhebliche Wirtschaftskraft generiert. Erhebungen im Hochschwarzwald und Hochsauerland haben gezeigt, dass rund 25 % aller Arbeitsplätze dort von der holzbasierten Wertschöpfung abhängen.

Zudem würde ein Verzicht auf die Nutzung des bei uns nachwachsenden Holzes letztlich weitere zusätzliche Importe nach sich ziehen. Importe aus Ländern, die oft nicht nach den deutschen Qualitätsstandards Holz produzieren.

Für unsere Kommunen ist die nachhaltige Waldbewirtschaftung zudem eine wichtige Einnahmequelle.

4.6 Rohstoffsicherung und Nutzung des tiefen Untergrundes

Sofern es in der Zukunft der raumordnerischen Steuerung der untertägigen Raumnutzung bedarf, sind gemäß Ziel Z 4.6-9 in den Regionalplänen „Vorbehalts- bzw. Vorranggebiete für die untertägige Raumnutzung“ festzulegen.

Hier ist nicht beabsichtigt, von dieser Festlegung Gebrauch zu machen. Derzeit ist in Südhessen kein regionalplanerisches Steuerungserfordernis untertägiger Raumnutzungen gegeben. Auch ist die Datenlage noch nicht hinreichend, um Gebietsfestlegungen treffen zu können.

5. Infrastrukturentwicklung

Grundsätzlich fällt auf, dass es keinen Passus zum Ziel der Stromspeicherung gibt. Es ist jedoch nicht möglich, die Energiewende technisch umzusetzen, ohne ausreichende Kapazitäten zur Stromspeicherung vorzuhalten. Eine Ergänzung eines entsprechenden Kapitels wäre daher angebracht.

5.1 Verkehr

Die im Kapitel 5.1 „Verkehr“ des Entwurfs der dritten Änderung des LEP Hessen 2000 festgelegten Ziele und Grundsätze richten sich überwiegend an die Aufgabenträger des Verkehrs sowie im Kapitel 5.1.5 „Fahrrad- und Fußverkehr“ zusätzlich an die Kommunen. Im neuen Kapitel 5.1.1 „Integrierte Verkehrsgestaltung, Logistische Anforderungen“ sind insbesondere Festlegungen zur Unterstützung der Organisation umweltgerechter und effizienter Verkehrsabläufe aufgenommen worden. Vorhandene Infrastrukturkapazitäten sollen effizient und optimal genutzt werden und eine klimaverträgliche Mobilität (z.B. E-Mobilität) ermöglichen.

Für die Neuaufstellung des Regionalplans sind insbesondere folgende Festlegungen des Kapitels „5.1 Verkehr“ von Bedeutung:

5.1.1 Integrierte Verkehrsgestaltung, Logistische Anforderungen

Zur Verminderung von Lärm- und Schadstoffemissionen in der Innenstadt sollen mit dem Grundsatz G5.1.1-2 stadtnahe Flächen regionalplanerisch für Innenstadtbelieferungen der Oberzentren bzw. der Mittelzentren mit Teilfunktionen von Oberzentren gesichert werden.

Eine umweltgerechte Organisation von Verkehrsabläufen auf der letzten Meile kann durch die regionalplanerische Ausweisung von stadtnahen Flächen für die Innenstadtbelieferung nur schwer sichergestellt werden. Zur Verminderung von Schadstoffemissionen in der Innenstadt wäre es aus Sicht der Regionalplanung zielführender, Innovationen zur weiteren Entwicklung von alternativ betriebenen Lieferfahrzeugen voranzutreiben.

5.1.2 Schienen- und Güterverkehr

Der Entwurf der LEP-Änderung legt im Ziel Z5.1.2-4 eine Führung der Neubaustrecke (NBS) Rhein/Main-Rhein/Neckar parallel zur Bundesfernstraße A 5/A 67 und mit Anbindung Darmstadt-Hbf fest. Die NBS dient als Mischverkehrsstrecke dem Personen- und Gü-

terverkehr. Die für die Schienentrasse notwendigen Flächen sollen innerhalb des in der Plankarte festgelegten „Planungsraumes“ regionalplanerisch gesichert werden. In der Neuaufstellung des RPS/RegFNP wäre damit die bisher im Ziel Z5.1-3 des RPS/RegFNP 2010 festgelegte Führung der NBS über den Hauptbahnhof Darmstadt und südlich von Darmstadt alternativ entlang der A5 aufzugeben.

5.1.3 Öffentlicher Personennahverkehr

LEP-Entwurf S. 66, 2. Absatz

Die Regionaltangente West ist weiterhin als Ziel 5.1.3-8 (Z) enthalten. In der Karte ist für die RTW lediglich ein Neubauabschnitt zwischen Frankfurt-Höchst Bahnhof und Kelsterbach als „Nebenverkehrsstrecke, geplant“ dargestellt.

Neu:

Der gesamte Trassenverlauf der RTW sollte entsprechend dem gegenwärtigen Planungsstand in die kartographischen Festlegungen aufgenommen werden.

5.1.4 Motorisierter Individualverkehr

Im Kapitel 5.1.4 „Motorisierter Individualverkehr“ wird auf Zielfestlegungen zum Ausbau/Neubau von Bundesfern- und Landesstraßen verzichtet. Ausnahme ist der Autobahn-lückenschluss A66 Frankfurt am Main „Riederwaldtunnel“ (Ziel Z5.1.4-2). Die Regionalplanung wird nicht mehr durch Zielfestlegung gebunden, Straßenplanungen in den Regionalplan als Ziel oder Planungshinweis aufzunehmen. Nach der Begründung zu Kapitel 5.1.4 „Motorisierter Individualverkehr“ soll die Regionalplanung allerdings geplante Ortsumgehungen auf Grundlage eines hinreichenden Planungsstands als abgestimmte Planung (Ziel) oder andernfalls als Planungshinweis aufnehmen.

Das Kapitel 5.1.4 Motorisierter Individualverkehr trägt den aktuellen und künftigen Anforderungen vor allem in Südhessen nicht Rechnung. Das wird sowohl durch Kürzungen gegenüber dem gültigen Landesentwicklungsplan als auch im Vergleich zu dem (Ungleich-) Gewicht im Verhältnis zum Fahrrad- und Fußverkehr deutlich.

Das Kapitel Motorisierter Individualverkehr ist daher grundlegend zu überarbeiten.

Begründung:

Südhessen ist die wichtigste Transitregion in Europa, Frankfurt am Main Deutschlands Pendler-Hauptstadt. Die Kapazitätsgrenzen sowohl des ÖPNV- als auch des Straßennetzes werden schon heute immer wieder erreicht. Überfüllte Züge im S-Bahn- und Regionalverkehr gehören zur Tagesordnung; Pendler, die mangels ÖPNV-Alternativen auf den südhessischen Autobahnen Zeit und Nerven verlieren, fühlen sich von dem Slogan „Staufreies Hessen“ verhöhnt.

Während der Entwurf des geänderten Landesentwicklungsplanes im Bereich des ÖPNV zumindest keinen Rückschritt darstellt, zeichnet sich das Kapitel zum motorisierten Individualverkehr vor allem durch Kürzungen aus.

Angesichts des Bevölkerungszuwachses im Kern des Ballungsraumes und dem vom Land selbst prognostizierten ist der zügige Ausbau sowohl des ÖPNV- als auch des Straßennetzes zwingend notwendig. Hierzu muss der Landesentwicklungsplan konkrete Aussagen

machen, wenn er zur Sicherung der Funktionalität des Ballungsraumes FrankfurtRheinMain beitragen will.

Aussagen zur besseren Verzahnung der verschiedenen Verkehrsträger sind zudem ebenso wünschenswert wie die zum Ausbau von Park- und Rideplätzen sowie der E- Mobilität.

5.1.6 Luftverkehr

Der Grundsatz G 5.1.6-7 legt fest, dass die Anbindung des Terminals 3 an die Riedbahn durch die Regionalplanung konkretisiert und regionalplanerisch gesichert werden soll.

Im Rahmen der Neuaufstellung des RPS/RegFNP könnte eine solche regionalplanerische Sicherung nur dann vorgesehen werden, wenn eine Abstimmung hierzu mit dem Flughafen Frankfurt am Main, dem ÖPNV-Aufgabenträger, der DB Netz AG und weiteren Fachbehörden erzielt werden kann. Festlegungen der 1. Änderung des LEP Hessen 2000 - Erweiterung Flughafen Frankfurt Main -sind ebenfalls zu berücksichtigen.

5.2 Kommunikation und Breitband

5.2-1 (G)

Landesweit wird eine schnelle flächendeckende Versorgung mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen angestrebt. Der gesamte Ausbau soll nachhaltig sowie flächen- und energieeffizient sein.

Neu:

Der Grundsatz soll zukünftig als Ziel formuliert werden.

Begründung:

Die Digitalisierung ist von überragender Bedeutung für die Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Hessen und insbesondere für die Internet-Knoten-Hauptstadt Frankfurt.

5.3 Energie

5.3.2.2 Windenergie

Im Kap. 5.3.2.2 „Windenergien“ sind alle Ziele und Grundsätze unverändert aus der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie - vom 11.07.2013 übernommen worden.

In der Begründung zur dritten Änderung des LEP sind Änderungen redaktioneller und konkretisierender Art zu finden:

- In der Herleitung des Flächenbedarfs sieht der LEP für die Bereitstellung von 28 TWh/Jahr Elektrizität aus Windenergie weniger Windenergieanlagen vor als in der Änderung von 2013. Es wird erwartet, dass eine weitere Leistungssteigerung der Windenergieanlagen die Zahl der Windenergieanlagen reduzieren kann, aber der Flächenbedarf insgesamt bei 2 % der Landesfläche bleibt, da der Abstand zwischen den Windenergieanlagen bei größerer Höhe steigen werde.
- Es wird präziser hervorgehoben, dass für das Repowering von Windenergieanlagen und der Einbeziehung dieser Anlagen in die Vorranggebietskulisse auch ein

Mindestabstand von 1.000 m zu Vorranggebieten Siedlung Bestand und Planung in den Regionalplänen zugrunde zu legen ist.

- In der Begründung für den 1.000 m Siedlungsabstandspuffer und die Abstandspuffer zu Straßen- und Schienenwegen ist die Lichtreflexwirkung nicht mehr enthalten. Dies begründet sich daraus, dass Lichtreflexe durch die vorgesehene Farbpalette in den Genehmigungsverfahren keine Rolle mehr spielen.
- In der Begründung wird der Umgang mit Schwerpunktvorkommen des Rotmilans und des Schwarzstorches sowie mit windkraftempfindlichen Fledermausarten insbesondere der Mopsfledermaus sowie der Großen Bartfledermaus konkretisiert. Der Leitfaden „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WKA) in Hessen“ aus dem Jahr 2012 bildet die Grundlage für die Ermittlung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie. Die Anforderungen aus dem überarbeiteten Helgoländer Papier 2015 können laut Begründung des LEP auf dieser Basis bewältigt werden.

Die vorgesehene Änderung des LEP beinhaltet somit zur Nutzung der Windenergie die Ziele und Grundsätze der Änderung aus dem Jahr 2013. Die Begründung zu diesen Zielen und Grundsätzen wurde aktualisiert und konkretisiert. Das wird begrüßt. Der Entwurf 2016 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien steht im Einklang mit dem Entwurf der dritten Änderung des LEP Hessen 2000.

5.3.4 Energieübertragung/Energietransport

Insbesondere zum Ausbau des europäischen Stromverbundnetzes bzw. Übertragungsnetzes auf der Höchstspannungsebene mit einer Leitungsspannung von mehr als 220 kV trifft die 3. Änderung des LEP Hessen 2000 weitreichende Festlegungen für die Betreiber der Stromnetze sowie die Regionalplanung und die Bauleitplanung. Die Ziele Z5.3.4-5 und Z5.3.4-7 legen einen Abstand von 400 m zwischen Wohnbebauung und Stromübertragungsfreileitung (Dreh- oder Gleichstrom) ab einer Nennspannung von 220 kV fest, die einerseits bei der Planung von Stromleitungen und andererseits bei der Festsetzung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch zu beachten sind. Zwischen Wohngebäuden, die im Außenbereich liegen und Stromübertragungsleitungen soll nach dem Ziel Z5.3.4-5 ein Abstand von 200 m eingehalten werden.

Die im Ziel Z5.3.4-5 festgelegten Abstände sollen einschränkend gemäß Z5.3.4-6 nur bei der Planung von Höchstspannungsfreileitungen zur Übertragung von Drehstrom einzuhalten sein. Eine Unterschreitung soll dann zulässig sein, wenn die Einhaltung der Mindestabstände unzumutbar ist.

Die Auswirkungen dieser Ziele auf die Regionalplanung und die Festlegungen des neu aufzustellenden Regionalplans/RegFNP sind derzeit noch nicht abschätzbar.

Allgemein

Es sollte überprüft werden, ob die Adressaten der Festlegungen der LEP-Änderung näher bestimmt werden können. Bei einigen Festlegungen wird ausdrücklich die Regionalplanung als Adressat benannt, bei anderen bleibt dies offen.

Schlussbemerkung

Der LEP ist so abzufassen, dass ihm eine überzeugende raumordnerische Konzeption zu entnehmen ist.

Der LEP muss die Oberzentren, die auch weiterhin Zuwanderung verzeichnen, entlasten, die Mittelzentren, die im unmittelbaren Einzugsbereich der Oberzentren liegen, aktiv bei der Bewältigung ihrer Aufgaben unterstützen sowie die Gemeinden in peripheren Räumen so weit wie möglich stabilisieren.

Dies kann nicht allein durch den LEP bewirkt werden. Es bedarf vielmehr einer Strategie koordinierter Maßnahmen und flankierender (Förder-)Programme, die die Gemeinden bei der Erreichung dieser Ziele unterstützen.